

Der angedeutete absolute Zweck der Strafe: Uebung der Gerechtigkeit, läßt sich daher nothwendigerweise unter einer Form nicht erreichen, welche dem Wesen der Gerechtigkeit, wie der Mensch dieselbe aufzufassen gewohnt ist, widerspricht.

Zweckmäßig ist aber die Oeffentlichkeit, wenn man — und dies wird man immer müssen — als einen Mitzzweck der Strafe die Abschreckung oder den psychischen Zwang ansieht, da dieser Zweck vollständig, ja beinahe allein nur dann erreicht werden kann, wenn sich Jedermann zu überzeugen vermag, daß eine, und welche Strafe dem Verbrechen folge, wenn Jedermann daraus die Aufforderung, von Verbrechen abzustehen, mit der fruchtbareren Lehre zu vernehmen Gelegenheit hat, daß der Schuldige nicht hoffen dürfe, der Kraft der mündlichen Verhandlung durch Ausreden zu entgehen ⁴⁴).

Dazu kommt ein anderes Moment, das in dem Charakter des Strafrechts selbst liegt. Dieses Recht gehört dem öffentlichen an, das heißt, es handelt sich hier um Gegenstände, welche der beliebigen Verfügung der Privaten entzogen, Sache der Allgemeinheit sind, mithin, wenn man solches in Bezug auf das Strafverfahren bezeichnen will, es ist im letztern, so sehr auch der Angeschuldigte bei dem Ausgang des Processes theilhaftig ist, doch dies, was er als sein Recht erfährt, nur insofern sein individuelles, ihm gebührendes, als in unmittelbarer Uebereinstimmung und ausschließender Geltung mit dem allgemeinen Recht ⁴⁵).

Ist demnach im Strafrechte der Charakter der Allgemeinheit vorherrschend, so kann sich dasselbe in seiner Erscheinung nach außen, das ist, in seinem Verfahren, nicht als eine zwischen den unmittelbar Theilhaftigen und nur in deren Gegenwart abzumachende Sache kundgeben, sondern muß als eine die Allgemeinheit betreffende Angelegenheit vor den Augen der Allgemeinheit behandelt werden. Da dies aber nur durch das Mittel der Oeffentlichkeit ermöglicht wird und werden kann, so zeigt sich diese als ein durch die Natur des Strafrechts und Strafverfahrens gefordertes und daher wesentlich nöthiges Attribut desselben.

Die Allgemeinheit, das Volk, hat sonach nicht allein ein unbestreitbares Interesse, sondern sogar ein Recht ⁴⁶), sich zu überzeugen, daß die Gerechtigkeit ohne allen fremden Einfluß gehandhabt und die mit ihr nothwendig verbundene Macht nicht anders als ihrer Bestimmung gemäß innerhalb der durch diese gezogenen Grenzen gebraucht werde, ein Recht, das sich um so deutlicher

ad 2.

in constitutionellen Staaten zu erkennen gibt.

Hier ist die Gesamtheit oder das Volk durch die Verfassung, sei diese selbst vom Monarchen aus freiem Beweggrund bewilligt (octroirt), eine staatsrechtlich anerkannte Persönlichkeit, welcher ein Inbegriff von gewissen Rechten und Gütern ausdrücklich verbürgt und verbrieft ist. Darunter gehören obenan Leben,

44) Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1841, 2. St. S. 263.

45) U e g g, Beiträge zur Strafproceßgesetzgebung (Neustadt 1841) p. 117. Derselbe in seinen kritischen Betrachtungen über den Entwurf einer Strafproceßordnung für das Königreich Württemberg (Mittenburg 1839) p. 33.

46) U e g g, Beiträge zur Strafproceßgesetzgeb. S. 119.

Feuerbach sagt a. a. D. S. 166 „Auch aus eigenem Recht erscheint das Volk vor Gericht, und zwar in Strafsachen, weil durch Verbrechen nicht bloß die dadurch verletzte Person, sondern die Gesamtheit des gemeinen Wesens, Staat und Volk, als beleidigt gedacht werden müssen; eine Vorstellungsart, welche nicht bloß auf Ideen der Speculation gegründet, sondern bei fast allen Völkern weit verbreitet ist.“

Freiheit, Eigenthum, Ehre. Allein diese Rechte unterliegen in gewissen durch das Strafrecht bestimmten Fällen der Nothwendigkeit der Beschränkung, ja der Entziehung. Diese Fälle zu ermitteln, sie der Vorschrift des Gesetzes zu unterstellen und diese Nothwendigkeit in Anwendung zu bringen, ist Aufgabe der vom Staatsoberhaupt oder seinen Organen gesetzten oder anerkannten Personen, der Richter. Je umfangreicher diese den Letzteren übertragene Gewalt ist, je mehr sie geeignet ist, über die obersten Rechte der Gesamtheit in gewissen Fällen zu verfügen, desto mehr ist aber auch zugleich das Befugniß des Volkes begründet, von den Handlungen derselben Einsicht zu nehmen. Denn ein solches Befugniß ist Mittel zum Zweck, nämlich zu Erreichung des Zwecks, daß die anerkannten Rechte der Gesamtheit auch bis zu den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen anerkannt, das heißt, von Seiten der Gewalt unangetastet und ungefährdet bleiben, welche die vom Staatsoberhaupt übertragen erhaltene Machtvollkommenheit hat, darüber Verfügung zu treffen. Ohne ein solches Befugniß würden die anerkannten und heiligsten Rechte der Gesamtheit einer festen Unterlage entbehren, da die Gesamtheit des Mittels entbehrte, von etwaigen Verletzungen ihrer Rechte Kenntniß zu nehmen und dagegen Einsprache zu erheben.

Wendet man, wie die Motive (S. 99 unter 1.) andeuten, dagegen ein, daß die Oeffentlichkeit über gebührende Ausübung der Strafgewalt nur Sache der Staatsregierung sei, so übersieht man dabei, daß jenes Anerkenntniß gewisser Rechte einer physischen oder moralischen Person mit dem Vorbehalt, daß der sie Anerkennende allein über die Fälle ihrer Gefährdung oder Verletzung zu bestimmen habe, völlig bedeutungs- und werthlos und dem Falle zu vergleichen wäre, wo Jemand das Eigenthum des Andern an irgend einer Sache feierlichst anerkennt, zugleich aber verlangen wollte, daß der Eigenthümer nicht befugt sei, sich davon zu überzeugen, wie und auf welche Weise darüber geschaltet werde. Wem gewisse Rechte verbürgt sind, wessen Rechtszustand also anerkannt ist, der muß auch, als eine nothwendige Folge, ein Mittel haben, sich davon Kenntniß zu verschaffen, daß und ob der Inbegriff seiner Rechte keine ungehörige Schmälerung erfahre. Es ist dies ein Erforderniß, das nicht bloß, wie die Motive (S. 99) behaupten, in republikanischen Staaten geltend zu machen wäre, sondern das auch in beschränkten Monarchien unter constitutionellen Verfassungen gilt. Gälte es nicht, so würde die ganze Volksvertretung zu einer leeren Form ohne Inhalt werden. Denn wenn (was selbst die Motive a. a. D. zugeben) die gesetzlichen Vertreter des Volks die ihnen bekannt werdenden Gebrechen der Strafgerechtigkeitspflege aufzudecken und auf deren Abhülfe hinzuwirken berechtigt sein sollen, so wird vorausgesetzt, daß die Strafgerechtigkeitspflege Mittel biete, davon Einsicht zu nehmen und die etwaigen Gebrechen derselben kennen zu lernen. Soll nun das Volk von dem Rechte auf Kenntnißnahme der Handlungen der Strafgewalt ausgeschlossen sein, so würden auch seine Vertreter, weil diesen nicht mehr Recht übertragen sein kann, als der Uebertragende selbst hat, die Lage der Gesamtheit theilen und daher nicht berufen sein können, das ihnen selbst von den Motiven zuerkannte Befugniß zu üben.

Die Geschichte aller Zeiten lehrt, daß die Einrichtungen der Strafgerechtigkeitspflege stets mit den staatsrechtlichen Verhältnissen der Völker in engstem Zusammenhang standen, daß sie das Schicksal der letztern theilten, daß da, wo das Volk nur als ein Getriebe lebendig todtler Geschöpfe betrachtet wurde, die Strafjustiz diesen Ansichten entsprechend organisirt war, während da, wo das Volk als Rechtssubject Anerkennung gefunden, auch Formen und Einrichtungen bestanden, welche mehr oder minder, je nach dem Umfange der Volksrechte, diese gegen mögliche